

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionsanpassung Wasserkraftwerk Gösgen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. September 2022, RRB Nr. 2022/1424

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Hintergründe	5
3. Öffentliche Auflage	6
4. Gesamtinteressenabwägung	6
5. Konzessionsanpassung	6
6. Gebühren, Wasserzins	7
6.1 Konzessionsgebühr	7
6.2 Wasserzins.....	7
7. Heimfallverzichtsentschädigung	7
8. Rechtliches	7
8.1 Zuständigkeit.....	7
8.2 Materielles	8
9. Antrag.....	8
10. Beschlussesentwurf.....	9

Beilage

Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen - Urkunde über die Konzessionsänderung

Kurzfassung

Die Konzessionärin des Wasserkraftwerks Gösgen - Alpiq Hydro Aare AG - ersucht um Anpassung der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft stehenden Konzession.

Hintergrund des Gesuches bildet die Absicht, einen Teil der im Wasserkraftwerk produzierten elektrischen Energie für die Herstellung von Wasserstoff zu verwenden. Um dies zu ermöglichen, ist eine Anpassung von Art. 32 der Konzession notwendig.

Die bisherigen Konzessionsbestimmungen verlangen die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie ins regionale Stromverteilnetz und ins Bahnstromnetz. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, den im Wasserkraftwerk produzierten Strom in festzulegendem Umfang anderweitig verwenden zu können, beispielsweise für die Erzeugung von Wasserstoff oder die Stromspeicherung.

Aus energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Sicht ist eine gewisse Flexibilisierung im Bereich Energieerzeugung, -speicherung und -umwandlung wichtig. Mit der Anpassung der Konzession für das Wasserkraftwerk Gösgen kann den heutigen Herausforderungen besser begegnet werden. Gleichzeitig bleiben den Konzessionsbehörden, d.h. den Kantonen, dieselben Interventionsmöglichkeiten hinsichtlich Grundversorgung und Versorgungssicherheit wie bisher erhalten, denn die entsprechenden Bestimmungen werden nicht verändert.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Anpassung der Konzession der Alpiq Hydro Aare AG für das Wasserkraftwerk Gösgen an der Aare.

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks Gösgen wurde am 16. Mai 2018 durch den Solothurner Kantonsrat (KRB Nr. SGB 0031/2018) und am 15. August 2018 durch den Aargauer Regierungsrat (RRB Nr. 2018-000928) beschlossen. Die Konzession ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen im Strommarkt generell und die Technologien, Möglichkeiten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung stark verändert. In diesem Umfeld ist auch Alpiq seit einigen Jahren daran, neue Geschäftsfelder zu erschliessen. Unter anderem soll zusammen mit Partnern der Bereich Wasserstoff auf- und ausgebaut werden. Grosses Potenzial sieht Alpiq dabei in der Produktion von «grünem Wasserstoff» am Standort Niedergösgen mit erneuerbarer Energie ab dem Wasserkraftwerk Gösgen.

In der aktuell geltenden Konzession ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen, denn die Konzessionsbestimmungen verlangen die Einspeisung der gesamten erzeugten elektrischen Energie ins regionale Stromverteilnetz und ins Bahnstromnetz. Daher soll die Konzession den neuen Erfordernissen und Möglichkeiten bezüglich der Verwendung der erzeugten elektrischen Energie angepasst werden.

2. Hintergründe

Schon seit einigen Jahren sind zahlreiche Bestrebungen und Pilotprojekte im Bereich Wasserstoffmobilität im Gang. Auch Alpiq engagiert sich in diesem Technologiebereich, was nicht zuletzt mit ihrer Beteiligung an der Unternehmung Hydrosponder AG zum Ausdruck kommt. Die Hydrosponder AG ist ein Joint Venture von Alpiq, H2 Energy und Linde/PanGas mit dem Ziel, die Produktion, Beschaffung und Logistik von «grünem Wasserstoff» aus CO₂-freier Produktion sicherzustellen.

Seit dem Jahr 2020 steht beim Wasserkraftwerk Gösgen eine Pilotanlage in Betrieb. Die dazu erforderliche Ausnahmegewilligung zur Verwendung eines geringen Anteils des produzierten Stroms zur Wasserstoffherstellung wurde von den zuständigen Departementen beider Kantone - Solothurn und Aargau - am 14. November 2019 erteilt. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Für den längerfristigen Betrieb und den Ausbau der Wasserstoffproduktion unter Verwendung eines Teils des im Wasserkraftwerk Gösgen produzierten Stroms ist eine Konzessionsanpassung erforderlich. Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 ersucht die Konzessionärin des Wasserkraftwerks Gösgen - Alpiq Hydro Aare AG - um Anpassung von Art. 32 der Konzession.

Nicht Bestandteil dieser Konzessionsanpassung ist ein konkretes (Bau-)Projekt für eine Wasserstoff-Produktionsanlage. Dazu ist nachfolgend ein separates Bewilligungsverfahren (voraussichtlich ein Nutzungsplanverfahren, inkl. UVP) erforderlich. Mit der Anpassung der Konzession soll einzig die (konzessions-)rechtliche Grundlage geschaffen werden, zukünftig die anderweitige Verwendung der erzeugten elektrischen Energie zulassen zu können. Für ein konkretes Projekt ist jeweils die Zustimmung der zuständigen Departemente beider Kantone erforderlich.

Im Nachgang zur Konzessionsanpassung beabsichtigt Hydrosponder AG den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffproduktion mit direktem Stromanschluss an das Wasserkraftwerk Gösgen.

Dieselbe Konzessionsanpassung ist auch beim Wasserkraftwerk Aarau vorgesehen und Bestandteil des laufenden Verfahrens zum Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau».

3. Öffentliche Auflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie § 12 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 16. April 2022, unter dem Titel «Anpassung der Konzession zum Wasserkraftwerk Gösgen» das Konzessionsanpassungsgesuch der Alpiq Hydro Aare AG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

4. Gesamtinteressenabwägung

Mit der von Alpiq Hydro Aare AG ersuchten und untenstehend dargelegten Konzessionsanpassung wird eine seit langer Zeit gebräuchliche Konzessionsbestimmung den heutigen Bedürfnissen angeglichen. Gleichzeitig sind Handlungsspielraum und Interventionsmöglichkeiten der Konzessionsbehörden weiterhin sichergestellt.

Mit der Anpassung der Bestimmung wird die (konzessions-)rechtliche Grundlage geschaffen, zukünftig von der Einspeisepflicht ins Stromnetz abweichen zu können. Die Konzessionsanpassung selbst stellt noch keine Bewilligung für ein konkretes Projekt dar. Dazu ist im Rahmen eines separaten Bewilligungsverfahrens die explizite Zustimmung der zuständigen Departemente beider Kantone erforderlich. Im Rahmen dieser Zustimmung werden Umfang und Randbedingungen dieser anderweitigen Verwendung des im Wasserkraftwerk Gösgen produzierten Stroms im Detail geregelt.

Die Konzessionsanpassung stellt eine zweckmässige Antwort auf die neuen Herausforderungen im Bereich Energieproduktion, -speicherung und -umwandlung dar.

5. Konzessionsanpassung

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf das Konzessionsanpassungsgesuch der Alpiq Hydro Aare AG haben die zuständigen Stellen beider Kantone die Änderung der Konzession erarbeitet und mit der Gesuchstellerin bereinigt. Die Konzessionsanpassung betrifft Art. 32 der rechtsgültigen Konzession.

Gemäss aktuell geltender Konzession lauten die Bestimmungen bisher wie folgt:

Art. 32 Grundversorgung und Versorgungssicherheit

¹ Die vom Kraftwerk Gösgen erzeugte elektrische Energie ist ins regionale Stromverteilnetz und ins Bahnstromnetz einzuspeisen.

² Die Konzessionsbehörden behalten sich vor, weitere Auflagen zur Grundversorgung und Versorgungssicherheit in den Kantonen Solothurn und Aargau zu verfügen. Die geltende und künftige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die beabsichtigte Änderung der Konzession besteht aus einem ergänzenden Satz in Art. 32 Abs. 1 und die Konzessionsbestimmungen lauten neu wie folgt:

Art. 32 Grundversorgung und Versorgungssicherheit

¹ Die vom Kraftwerk Gösgen erzeugte elektrische Energie ist ins regionale Stromverteilnetz und ins Bahnstromnetz einzuspeisen. **Mit Zustimmung der zuständigen Departemente bei der Kantone kann die erzeugte elektrische Energie in festzulegendem Umfang anderweitig verwendet werden, beispielsweise für die Erzeugung von Wasserstoff oder die Stromspeicherung.**

² Die Konzessionsbehörden behalten sich vor, weitere Auflagen zur Grundversorgung und Versorgungssicherheit in den Kantonen Solothurn und Aargau zu verfügen. Die geltende und künftige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Daneben sind geringfügige formale Ergänzungen der Konzession erforderlich, insbesondere betreffend die zu entrichtende Konzessionsgebühr (Ergänzung in Art. 46), die Inkraftsetzung der Änderungen (neuer Art. 49) und die Historie.

6. Gebühren, Wasserzins

6.1 Konzessionsgebühr

Für die Konzessionsanpassung hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von Fr. 9'000.00 zu entrichten.

6.2 Wasserzins

Die Konzessionsanpassung hat keine Auswirkungen auf den zu entrichtenden Wasserzins.

7. Heimfallverzichtsentschädigung

Die Konzessionsanpassung hat keine Auswirkungen auf die Heimfallverzichtsentschädigung.

8. Rechtliches

8.1 Zuständigkeit

Nach Art. 38 WRG steht die Verleihung von Wasserrechten der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. Wasserrechte an Gewässerstrecken, die - wie im vorliegenden Fall - in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen.

Gemäss § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Aufgrund einer installierten Turbinenleistung von insgesamt rund 27.9 MW ist für die Konzessionserteilung und damit auch für die Konzessionsanpassung von Seiten des Kantons Solothurn vorliegend folglich der Kantonsrat zuständig.

8.2 Materielles

Massgebend für die Beurteilung eines Konzessionsgesuches bzw. eines Gesuches um Konzessionsanpassung in materieller Hinsicht sind das WRG, das GWBA und die zugehörige VWBA. Aufgrund dieser Erlasse hat die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung alle möglichen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Konzessionsanpassung wird die Flexibilität erhöht, um neuen Herausforderungen im Energiebereich besser gerecht werden zu können. Gleichzeitig verbleiben den Konzessionsgebern, d.h. den Kantonen, weiterhin ausreichende Interventionsmöglichkeiten hinsichtlich Grundversorgung und Versorgungssicherheit.

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

10. **Beschlussesentwurf**

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionsanpassung Wasserkraftwerk Gösgen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. September 2022 (RRB Nr. 2022/1424), beschliesst:

1. Bewilligung der Konzessionsanpassung

Die von Alpiq Hydro Aare AG, 4618 Boningen, ersuchte Konzessionsanpassung wird bewilligt, und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die beschlossene Konzessionsanpassung wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Konzessionsanpassung bewilligt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.

2. Gebühren

Die von der Gesuchstellerin dem Kanton Solothurn zu leistende Konzessionsgebühr wird auf Fr. 9'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der geänderten Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Art. 49 der Urkunde über die Konzessionsänderung) fällig.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ziffer 2 des Beschlusses unterliegt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Departementscontroller
 Amt für Umwelt (2; ZG, CD)
 Amt für Raumplanung
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste
 Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässer-
 sernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
 Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
 Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
 Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen
 Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfker 1, 4653 Obergösgen
 Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
 Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
 Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau
 Gemeindepräsidium Aarburg, Städtchen 37, Postfach 32, 4663 Aarburg
 Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**